



Aktenzeichen  
RNB-3321-53

Landshut,  
17.08.2023

**Vornahme von Baumfällungen außerhalb der (genehmigten) Fällungsperiode im Rahmen des Neubaus der 380/110-kV-Freileitung Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), Ltg. Nr. B153;  
hier: 2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023**

**Ergebnis der Vorprüfung nach § 3c Satz 6 UVPG a. F. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 UVPG a. F.**

1. Die TenneT TSO GmbH beabsichtigt im Rahmen des – mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 16.01.2023 planfestgestellten – Neubaus der 380/110-kV-Freileitung Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), Ltg. Nr. B153 im Bereich des Spannungsfelds zwischen den Masten Nr. 34 und Nr. 35 in der 31. Kalenderwoche 2023 und damit außerhalb der (genehmigten) Fällungsperiode Baumfällungen durchzuführen.
2. Für das plangegegenständliche Vorhaben ist das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Der sogenannte Scoping-Termin fand am 25.09.2013 und somit vor dem 16.05.2017 statt.
3. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, welche vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.).
4. Nach einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a. F. kommt die Regierung von Niederbayern aufgrund überschlüssiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht. Die lediglich zeitlich vorgezogene Durchführung von Baumfällungen hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Unter Berücksichtigung der im 2. Planänderungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 07.08.2023 unter Ziff. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen kann zudem ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verletzung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kommen wird.
5. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - Antrag der Vorhabenträgerin
  - Protokoll der ökologischen Baubegleitung, Protokoll Nr. 4 / Juli 2023
  - Anlage 12.2 Blatt 16, Stand 20.07.2023 (neu eingeführt)

6. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 3a Satz 3 UVPG a. F nicht selbständig anfechtbar.

gez. Baumgartner  
Oberregierungsrätin